

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Jörg Cezanne, Ulla Jelpke, Pascal Meiser, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Privatisierung der Luftsicherheitskontrollen zurücknehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei den Luftsicherheitskontrollen handelt es sich um einen hoch sensiblen Bereich. Um die Sicherheit im Luftverkehr zu erhalten muss verhindert werden, dass Waffen und Sprengstoff an Bord von Luftverkehrsmaschinen gelangen. Umso unverständlicher ist, dass die Passagier- und Gepäckkontrollen 1992 privatisiert wurden. Auch andere Aufgaben im Bereich der Flug- und Flughafensicherheit – Frachtkontrolle, Beschaffung/Überwachung von Kontrolltechnik, Schutz des Flughafengeländes, Personal und Warenkontrollen an Zugängen zu Sicherheitsbereichen – wurden z. T. privaten Sicherheitsunternehmen überantwortet und diese im Laufe der Jahre mit mehr Befugnissen ausgestattet. So dürfen seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes 2017 mehr Aufgaben an private Sicherheitsunternehmen verliehen werden und diese sogar Kontrollstellen zwischen öffentlichen und Sicherheitsbereichen in den Flughäfen bewaffnet bewachen. Selbst Aufgaben in der Aufsicht über Unternehmen, die sich am System der „sicheren Lieferkette“ in der Luftfracht beteiligen, können an Private übertragen werden. Gerade in einem so sensiblen Bereich wie der Luftsicherheit ist damit ein Wildwuchs an Akteuren und Zuständigkeiten entstanden. So beaufsichtigt die Bundespolizei an den ihr zugewiesenen Verkehrsflughäfen zwar die beliebigen Unternehmen für die Flugpassagierkontrollen, hat den Beschäftigten gegenüber aber keinerlei unmittelbare Weisungsbefugnis. Gleiches gilt für die große Mehrzahl der deutschen Flughäfen, an denen weiterhin die Landespolizei für die Sicherheit verantwortlich ist.

Es ist immer wieder daran zu erinnern, dass öffentliche Stellen in erster Linie ihrem gesetzlichen Zweck, hier dem Schutz der Fluggäste, dienen. Private Unternehmen verfolgen einen anderen Zweck, sie müssen Gewinne erwirtschaften. Die Orientierung an betriebswirtschaftlicher Effizienz und Renditeerwartungen von Eigentümern und Investoren kann dabei mit dem Ziel, Sicherheit zu gewährleisten, in Konflikt geraten. Dass das nicht nur Theorie ist, zeigen die zahlreichen Missstände, die bei Tests der Luftsicherheitskontrollen in den vergangenen Jahren ans Licht gekommen sind. Sie haben auch mit der Motivation der Beschäftigten zu tun, die durch prekäre Beschäftigung in Kettenbefristungen und Leiharbeit und eine ungewissen Perspektive, ob der aktuelle Arbeitgeber auch in ferner Zukunft noch mit diesen Aufgaben betraut ist, getrübt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die in den vergangenen Jahrzehnten vorgenommene Privatisierung von Luftsicherheitsaufgaben zurückgenommen, sämtliche in Zusammenhang mit dem polizeilichen Auftrag der Gefahrenabwehr stehende Aufgaben wieder an die Polizeien vornehmlich der Länder übertragen und für alle nicht-polizeilichen Aufgaben gemeinsam mit den Ländern eine Anstalt öffentlichen Rechts für Luftsicherheit geschaffen wird, die u. a. die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben zur Sicherheit im Bereich der Luftfracht unmittelbar wahrnimmt.

Berlin, den 19. Februar 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

In der jüngeren Vergangenheit sind bei Kontrollen der Flugpassagier- und -gepäckkontrollen regelmäßig zum Teil eklatante Mängel der Luftsicherheitskontrollen offenbar geworden, die auch zu parlamentarischen Nachfragen geführt hatten (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/4018, 18/4610, 18/4861, 18/5197).

Zuletzt war die Organisation und Durchführung von Luftsicherheitskontrollen Gegenstand der parlamentarischen Beratungen, als die Bundesregierung in der 18. Wahlperiode einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes vorlegte. In der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses wurden erhebliche Zweifel geäußert, ob insbesondere die Übertragung von Befugnissen zur zwangsweisen Durchsetzung von Anordnungen durch bewaffnete Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen überhaupt verfassungsmäßig zulässig sei. Der Sachverständige Prof. Dr. Frank Bätge (FH für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen) führte in seiner Stellungnahme aus, die Beleihung privater Sicherheitsunternehmen dürfe „nicht zu einer Flucht aus der staatlichen Verantwortung für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben führen“. Schon die Entscheidung über die Beleihung selbst dürfe nicht rein fiskalischen Überlegungen folgen. Da hier ein Teil der öffentlichen Gewalt Privaten überantwortet werde, müssten diese sich letztlich nicht nur der Kontrolle durch die Behörden unterwerfen, sondern mittelbar auch parlamentarischer Kontrolle. Schon die behördliche Kontrolle soll mit weitgehenden Eingriffsrechten einhergehen; sie müsse tatsächlich „in der Lage sein, die maßgeblichen Weisungen und Steuerungsbefugnisse wahrzunehmen“, die Weisungsbefugnis der Luftsicherheitsbehörde im beliebigen hoheitlichen Bereich müsse Vorrang haben gegenüber dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Geschäftsführung des privat Beliehenen. Als Alternative schlug Prof. Dr. Bätge eine „Organisationsform in öffentlicher Trägerschaft“ vor, in der alle polizeivollzugsfremden Aufgaben in der Luftsicherheit zusammengeführt werden könnten. Auf den Vorzug eines solchen Modells verwies in der Anhörung auch der Vorsitzende des Bezirks Bundespolizei der Gewerkschaft der Polizei Jörg Radek. Er verwies in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Bundespolizei hierdurch von zahlreichen vollzugsfremden Aufgaben in der Aufsicht entlastet werden und Kräfte für andere Aufgaben freisetzen könnte.